



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die  
Innenministerien und Senatsverwaltungen  
der Länder

nachrichtlich:  
AA (Ref. 508)

- nur per E-Mail –

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2178

FAX +49 (0)30 18 681-2226

BEARBEITET VON ORR'n Breitreutz  
katharina.breitreutz @bmi.bund.de

E-MAIL [www.bmi.bund.de@bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de@bmi.bund.de)

INTERNET

DATUM Berlin, 27. März 2008

AZ PGZU - 125 000/9

BETREFF **Ehegattennachzug zu Spätaussiedlern**  
HIER Lebensunterhaltssicherung nach § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG

Mit dem am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Richtlinienumsetzungsgesetz) wurde die Möglichkeit eingeführt, in Ausnahmefällen auch beim Ehegattennachzug zu Deutschen die Sicherung des Lebensunterhalts zu fordern. Nach der neu eingefügten Vorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist nicht mehr stets, sondern „soll“ nur noch „in der Regel“ bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu Deutschen von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abgesehen werden.

Anlässlich der Praxis einiger Ausländerbehörden wird zur Auslegung der Neuregelung des § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG auf folgendes hingewiesen:

Es besteht nach § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG die Möglichkeit, den Ehegattennachzug zu Deutschen ausnahmsweise in atypischen Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände vom Nachweis der Lebensunterhaltssicherung abhängig zu machen. Nach den Hinweisen des Bundesministeriums des Innern zu den wesentlichen Änderungen durch das Richtlinienumsetzungs-



SEITE 2 VON 2

gesetzes (Rn. 190) sowie der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 224/07, S. 293) liegen besondere Umstände bei Personen vor, denen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist. Dies komme insbesondere bei Doppelstaatlern in Bezug auf das Land in Betracht, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen.

**Bei Ehegatten von Spätaussiedlern und von in den Aufnahmebescheid einbezogenen Abkömmlingen liegt jedoch gerade kein atypischer Fall vor, der es rechtfertigen würde, den Nachzug von der Lebensunterhaltssicherung abhängig zu machen.**

Nach der vertriebenenrechtlichen Grundentscheidung, dass Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen auf Grund ihres besonderen Kriegsfolgenschicksals in Deutschland Aufnahme finden sollen, ist für Spätaussiedler und ihre Ehegatten die Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland nicht zumutbar. Diese Grundentscheidung würde unterlaufen, wenn der Ehegattennachzug zu den deutschen Spätaussiedlern mit der Begründung versagt würde, die eheliche Lebensgemeinschaft sei im Herkunftsstaat zumutbar, da die Eheleute dort geraume Zeit gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen oder der Spätaussiedler eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzt.

Im Auftrag

Breitkreutz



Beglaubigt:

*Bade*  
Angestellte